

## **Ennepe-Ruhr-Kreis**

Der Landrat

Jobcenter EN · Koordinierungsstelle · Nordstraße 21 · 58332 Schwelm

Regionalstellenleitung  
des Jobcenters EN

Jobcenter EN · Der Landrat  
Koordinierungsstelle  
Nordstraße 21, 58332 Schwelm

Ansprechpartner: Herr Stehl  
Zimmer: 314  
Telefon: 02336 4448-117  
Telefax: 02336 9313917  
Zentrale: 02336 4448-101  
E-mail: alexander.stehl@en-kreis.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Ihr Aktenzeichen	Mein Zeichen	Datum
			57/2	03.05.2011

### **Mitteilung des Ennepe-Ruhr-Kreises als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

#### **Rundschreiben 08/2011**

#### **Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende -**

hier: **§ 22 SGB II – Kosten der Unterkunft und Heizung (inkl. Warmwasserbereitungskosten bei zentraler Erzeugung)**

**§ 21 Abs. 7 SGB II – Mehrbedarf für Warmwasserkosten bei dezentraler Erzeugung**

**§ 22 SGB II – Pauschaler Abzug für Kochfeuerung, Haushaltsstrom**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Neufassung des SGB II sind für die laufende Sachbearbeitung im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung (inklusive Warmwasserkosten) Änderungen eingetreten. Dies gilt ebenso für den pauschalen Abzug für Kochfeuerung auf Grund einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG). Daher ist Folgendes zu beachten:

#### **Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II (inklusive Warmwasserbereitungskosten bei zentraler Erzeugung):**

Auf Grund der Neuregelung des SGB II sind die Warmwasserbereitungskosten nicht mehr Bestandteil des Regelbedarfes. Bis zum 31.12.2010 wurde bei zentraler Warmwasserbereitung durch die Heizungsanlage (z.B. durch eine Zentralheizung im Keller oder eine Gas – Kombitherme in der Wohnung) ein pauschaler Warmwasserabzug personenbezogen bei der Leistungsberechnung vorgenommen.

Ab dem 01.01.2011 entfällt dieser pauschale Warmwasserabzug. Die Kosten für die Warmwasserbereitung sind bei zentraler Bereitung nunmehr Teil der Unterkunftskosten nach § 22 SGB II geworden – vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB II iVm § 21 Absatz 7 Satz 1 SGB II.

Sofern – wie bei der Mehrzahl der Haushalte – die Warmwasserversorgung **zentral** für alle Wohneinheiten in einem Mehrparteienwohnhaus (über die Heizanlage, eine Warmwassertherme oder Fernwärme) und die Abrechnung der Warmwasserkosten im Rahmen der Nebenkostenabrechnung erfolgt, sind die Kosten als Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, anzuerkennen. Gleiches gilt für Wohnungen beziehungsweise Einfamilienhäuser, in denen Warmwasser über die Heizungsanlage erzeugt wird.

Nach § 22 Absatz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Bei zentraler Versorgung mit Warmwasser über die Heizungsanlage, gilt dies auch für die Warmwasserkosten.

Eine Einzelfallprüfung ist nur erforderlich, sofern der monatliche Gesamtbetrag für die Heizkosten inklusive Warmwasserkosten die Nichtbearbeitungsgrenze (Angemessenheit nach den örtlichen Richtlinien) überschritten wird.

Um eine Nichtbearbeitungsgrenze für die Warmwasserkosten zu Grunde legen zu können, ist auf die Regelung des § 21 Absatz 7 SGBII (Mehrbedarf für Warmwasserkosten) zurückzugreifen. Es soll damit eine Gleichbehandlung von Fällen mit zentraler und dezentraler Warmwasserbereitung erfolgen und zugleich ein bundeseinheitlich ermittelter Wert für den Bedarf an Warmwasser berücksichtigt werden.

Für die Prüfung, ob der tatsächliche monatliche Gesamtbetrag (Heizkosten + Warmwasserkosten) in vollem Umfang zu übernehmen ist, sind folgende Werte heranzuziehen:

1. die aktuellen Werte für die Heizkosten (derzeit 1,50 € pro m<sup>2</sup> Wohnfläche) sowie
2. die Pauschalen für den Mehrbedarf für Warmwasserkosten nach § 21 Absatz 7 SGB II.

#### **Berechnungsbeispiel:**

Eine Einzelperson bewohnt eine Wohnung mit einem monatlichen Gesamtbetrag für die Heizung inklusive Warmwasserbereitungskosten von 70,00 €. Die Wohnung hat eine Größe von 45 m<sup>2</sup>. Eine getrennte Aufteilung der Beträge nach Heizung und Warmwasser ist technisch nicht möglich.

Für eine Einzelperson ist eine Wohnfläche bis zu 45 m<sup>2</sup> angemessen. Dies ergibt angemessene Heizkosten von bis zu 67,50 € monatlich (45 m<sup>2</sup> x 1,50 € /m<sup>2</sup>).

Die Einzelperson hat einen Regelbedarf von 364,00 € monatlich. Der Mehrbedarf für Warmwasser beträgt nach § 21 Absatz 7 SGB II einen Betrag von gerundet 8,00 € monatlich.

Dies ergibt somit einen angemessenen Bedarf für Heizkosten inklusive Warmwasser von monatlich maximal 75,50 € (67,50 € + 8,00 €).

Es kann somit ein monatlicher Bedarf für Heizung und Warmwasser in Höhe von 70,00 € bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigt werden. Für die Eingabe in Comp.Ass ist in der Berechnung „Heizkosten“ der hinterlegte Text „Heizkosten“ um den Zusatz „(inkl. Warmwasserkosten)“ zu ergänzen.

Liegt der monatliche Gesamtbetrag (Heiz- und Warmwasserkosten) über der Nichtbearbeitungsgrenze (Angemessenheit), ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, gegebenenfalls ist zur Kostensenkung aufzufordern.

§ 22 Absatz 1 Satz 4 SGB II ist dabei zu beachten (Wirtschaftlichkeit der Aufforderung zur Kostensenkung). Eine Aufforderung zur Kostensenkung kann **z.B.** unwirtschaftlich sein,

- wenn es konkrete Hinweise darauf gibt, dass der Leistungsberechtigte nur kurz im Leistungsbezug sein wird, da er bereits einen neuen Arbeitsvertrag unterzeichnet hat, seine Arbeitsstelle aber nicht sofort antreten kann.

- eine bisher alleinstehende Leistungsberechtigte schwanger ist und somit absehbar mindestens 2 Personen in der Bedarfsgemeinschaft sein werden und damit gegebenenfalls die Angemessenheit der Bedarfe wieder eintritt.
- die Person auf Grund ihres Alters und ihres Gesundheitszustandes nachweislich nicht in der Lage ist umzuziehen oder z.B. eine Verrentung in Kürze erfolgen wird und mit dem Renteneinkommen keine Bedürftigkeit mehr gegeben ist.

Das bisherige Verfahren zur Kostensenkung bei unangemessenen Heizkosten ist entsprechend anzuwenden. Es muss jedoch auf die Unangemessenheit der Heizkosten inklusive Warmwasserkosten hingewiesen werden, wenn nur ein Gesamtbetrag an Heiz- und Warmwasserkosten vorliegt.

Werden Warmwasserkosten (bei zentraler Erzeugung) gesondert ausgewiesen, sind sie zumindest bis zur Höhe der Mehrbedarfszuschläge nach § 21 Abs. 7 SGB II als angemessen anzusehen.

Gegebenenfalls ist im Einzelfall ein höherer Mehrbedarf für die Warmwasserbereitung anzuerkennen, z.B. bei (amts)ärztlich bescheinigtem krankhaften Waschzwang oder erhöhtem Hygienebedarf auf Grund von Erkrankungen.

Es wird davon ausgegangen, dass das MAIS seine Arbeitshilfe diesbezüglich fortschreibt. Es erfolgt dann auch eine Fortschreibung der örtlichen Richtlinien und eine endgültige Regelung mit den zu erwartenden überarbeiteten KdU-Richtlinien erfolgt.

### **Mehrbedarf für Warmwasserkosten (bei dezentraler Erzeugung von Warmwasser):**

Für die Kosten der dezentralen Warmwassererzeugung (z.B. durch elektrische Durchlauferhitzer im Badezimmer) ist mit der Neuregelung des SGB II, ab dem 01.01.2011, ein Mehrbedarf für Warmwasserbereitungskosten nach § 21 Absatz 7 SGB II zu gewähren. Jede leistungsberechtigte Person im Haushalt erhält ihrem Regelbedarf entsprechend einen prozentual zu berechnenden Mehrbedarf. Die entsprechenden Berechnungen sind in comp.ASS bereits hinterlegt worden und können personenbezogen gewährt werden.

Übersicht über die aktuellen Mehrbedarfsätze nach § 21 Absatz 7 SGB II (gerundet):

<b>Regelbedarfsstufen</b>	<b>Mehrbedarf in %</b>	<b>Betrag</b>	<b>Regelbedarfshöhe</b>
1	2,3	8,00 EUR	364,00 EUR
2	2,3	8,00 EUR	328,00 EUR
3	2,3	7,00 EUR	291,00 EUR
4	1,4	4,00 EUR	287,00 EUR
5	1,2	3,00 EUR	251,00 EUR
6	0,8	2,00 EUR	215,00 EUR

Mit den Folgeanträgen zum 01.05.2011 ist ein Anschreiben an den BG Vorstand versandt worden, sich zu seiner Warmwasserbereitungsart schriftlich zu äußern und der zuständigen Regionalstelle vorzulegen.

Das Anschreiben ist, über comp.ASS Nutzeroptionen --> Laufwerk helios y --> Leistungsverfahren --> Folgeanträge – Anschreiben wegen Warmwasser abrufbar und zur Bedarfsermittlung, zu verwenden.

### **Pauschaler Abzug für Haushaltsstrom und Kochfeuerung:**

#### **Haushaltsstrom als Teil der Unterkunftskosten:**

Eine Übernahme von Kosten der reinen Haushaltsenergie, die vom Regelbedarf erfasst sind, ist im Rahmen der Unterkunftskosten (§ 22 SGB II) unzulässig, sofern aus dem Mietvertrag oder der Mietbescheinigung ein monatlicher Betrag für den Haushaltsstrom ausgewiesen wird. Dieser Betrag ist allein aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Wird im Mietvertrag/in der Mietbescheinigung jedoch nur ein Gesamtbetrag für die Unterkunftskosten inklusive Haushaltsstrom ausgewiesen, ist das Herausrechnen eines fiktiv ermittelten Anteiles

für den Haushaltsstrom unzulässig, da eine solche Berechnung dem Pauschalierungsgrundsatz des SGB II zuwider laufen würde (LSG HH vom 28.01.2010 – L 5 AS 9/07). In diesen Fällen sind die Kosten der Unterkunft entsprechend des Mietvertrages / der Mietbescheinigung heranzuziehen.

### Kochfeuerung als Teil der Heizkosten:

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BSG-Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R) hat ein Abzug des Energieanteils für das Kochen aus den Unterkunftskosten zu unterbleiben, wenn sich ein Bezugspunkt für dessen realistische Schätzung nicht finden lässt. Dies ist mit der neuen Systematik der Regelbedarfsbemessung der Fall. Der Bundesgesetzgeber gibt hierfür keinen Anhaltspunkt und differenziert die in die Regelbedarfsermittlung eingeflossenen Kosten für Haushaltsenergie nicht weiter aus, so dass für den Träger der Sozialleistungen kein Raum für eigene, regionale Schätzungen gegeben ist. Der Abzug von Kochenergiepauschalen hat daher mit Wirkung vom 01.01.2011 zu unterbleiben.

### 1) Neufälle und laufende Fälle für die Zeit ab dem 01.01.2011

Werden die Übernahme Kosten der Unterkunft und Heizung beantragt, ist durch die Vorlage der Mietbescheinigung des Vermieters die Warmwasserbereitungsart durch den Antragssteller nachzuweisen. Ggfs kann eine Sachverhaltsermittlung auch mit dem „Anschreiben wegen Warmwasser“ erfolgen – siehe oben.

Ab dem 01.01.2011 ist rückwirkend ein Mehrbedarf für Warmwasser zu gewähren, sofern nachweislich eine dezentrale Warmwasserbereitung im Haushalt des Leistungsempfängers vorhanden ist.

Des Weiteren ist rückwirkend ab dem 01.01.2011 kein pauschaler Abzug für die Warmwasserkosten mehr vorzunehmen, wenn in den Heizkosten auch die Warmwasserbereitungskosten enthalten sind. Die entsprechende Berechnung ist in Comp.Ass bereits bis zum 31.12.2010 begrenzt worden. Wird der Betrag für die Heizkosten inkl. Warmwasserkosten bereits jetzt gedeckelt, ist rückwirkend ab dem 01.01.2011 der angemessene Bedarf für Heizung zuzüglich dem angemessenen Bedarf für Warmwasserkosten zu ermitteln und bei der Berechnung zu berücksichtigen – siehe Berechnungsbeispiel.

Alle laufenden Fälle ab dem 01.01.2011 sind in Hinblick auf den Mehrbedarf für Warmwasserkosten und den bisherigen Abzug der Warmwasserpauschale zu prüfen.

Die Übergangsregelung nach § 77 Abs. 6 SGB II ist zu beachten, wonach binnen 1 Monat nach Ende des aktuellen Bewilligungsabschnittes, die Nachzahlung ab dem 01.01.2011 zu erbringen ist.

Der pauschale Abzug für Kochfeuerung ist ab dem 01.01.2011 nicht mehr aus den Heizkosten vorzunehmen, ebenso der fiktive errechnete Abzug für den Haushaltsstrom.

Es ist für die Zeit ab dem 01.01.2011 ein Änderungsbescheid zu erlassen. Formulierungsbeispiele werden als Textbausteine in Comp.Ass in Kürze hinterlegt werden:

### Formulierungsbeispiel für die Nachzahlung des Mehrbedarfs für Warmwasser (als Baustein „Textnotiz extern“ – KOS MB WW in comp.Ass):

„Es erfolgt auf Grund der Neuregelung des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zum 01.01.2011 eine Neuberechnung Ihrer Leistung. Für die Zeit vom 01.01.2011 - 31.03.2011 wurde Ihnen mit Bescheid vom 25.03.2011 bereits ein Vorschuss in Höhe von insgesamt XX,XX € gewährt. Dieser Betrag resultiert aus der Erhöhung der Regelleistung um XX,XX € monatlich für X Person(en) für 3 Monate (Januar - März 2011).

Sie haben ab dem 01.01.2011 zudem einen Anspruch auf Mehrbedarf für die Warmwasserbereitungskosten von XX,XX € monatlich nachgewiesen, § 21 Absatz 7 Satz 2 SGB II. Sie erhalten

daher eine Nachzahlung von XX,XX € monatlich für die Zeit von Januar 2011 – XXX 2011. Die genaue Berechnung Ihrer Leistung entnehmen Sie bitte den beiliegenden Berechnungsbögen.“

Formulierungsbeispiel für den Wegfall des pauschalen Warmwasserabzuges – Tatsächliche Heizkosten (inkl. Warmwasserkosten) sind weiterhin angemessen (als Baustein „Textnotiz extern“ KOS Wegfall WWAbzug in comp.Ass):

„Mit der Neufassung des SGB II sind die Warmwasserbereitungskosten bei zentraler Erzeugung, nunmehr Teil der Unterkunftskosten nach § 22 SGB II geworden. Der bisherige Abzug der Warmwasserbereitungskosten von insgesamt XX,XX € pro Person und Monat entfällt ab dem 01.01.2011. Sie erhalten daher für die Monate Januar 2011 – XX 2011 eine Nachzahlung von von monatlich XX,XX € (... x XX,XX €). Die genaue Berechnung Ihrer Leistung entnehmen Sie bitte den beiliegenden Berechnungsbögen.“

Formulierungsbeispiel für die Berücksichtigung höherer Heizkosten wegen darin enthaltener Warmwasserkostenbedarfe – (als Baustein „Textnotiz extern“ KOS Wegfall WWAbzug + Bedarf WW in comp.Ass):

„Mit der Neufassung des SGB II sind die Warmwasserbereitungskosten bei zentraler Erzeugung, nunmehr Teil der Unterkunftskosten nach § 22 SGB II geworden. Der bisherige Abzug der Warmwasserbereitungskosten von insgesamt XX,XX € pro Person und Monat entfällt ab dem 01.01.2011. Sie erhalten daher für die Monate Januar 2011 – XX 2011 eine Nachzahlung von monatlich XX,XX € (... x XX,XX €). In den von Ihnen monatlich zu zahlenden Heizkosten sind auch die Kosten für die Warmwasserbereitung enthalten. Ich berücksichtige daher zusätzlich zu den angemessenen Heizkosten, einen Bedarf an Warmwasserkosten von XX,XX € monatlich. Die genaue Berechnung Ihrer Leistung entnehmen Sie bitte den beiliegenden Berechnungsbögen.“

## 2) Laufende / Bestandskräftige Fälle vor dem 01.01.2011

Für die Zeit **vor** dem 01.01.2011 ist kein Mehrbedarf für Warmwasser nach § 21 Absatz 7 SGB II zu gewähren. Ebenso ist für diesen Zeitraum zu Recht ein Abzug für Warmwasserkosten bei zentraler Warmwassererzeugung bei der Leistungsberechnung zu erfassen, wenn in den Heizkosten auch die Warmwasserbereitungskosten enthalten sind.

In laufenden Widerspruchs- und Klageverfahren, auch für die Zeit vor der BSG-Entscheidung zur Kochfeuerung, ist kein Abzug aus den Heizkosten für die Kochfeuerung vorzunehmen. Dies gilt ebenso für die Zeit vor der LSG HH-Entscheidung bezüglich des Haushaltsstroms.

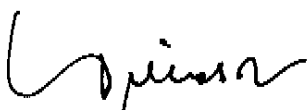
Für laufende Fälle, hat ab dem 19.10.2010 (Urteil BSG) bzw. 28.01.2010 (Urteil LSG HH) kein pauschaler Abzug aus den Heizkosten für die Kochfeuerung bzw. kein Herausrechnen eines fiktiv ermittelten Anteiles für den Haushaltsstrom aus den KDU mehr zu erfolgen, sofern ein entsprechender Überprüfungsantrag vorliegt.

Nach geltender Rechtslage muss davon ausgegangen werden, dass in bestandskräftigen Fällen, der Abzug von Kochfeuerung bzw. von dem fiktiv berechnetem Haushaltsstromanteil zu Recht erfolgte und die Nachzahlung der pauschalen Abzugsbeträge für die Zeit vor der Urteilsverkündung am 19.10.2010 bzw. 28.01.2010 nicht möglich ist (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 1 SGB III).

Das Rundschreiben 01 – 2010 hebe ich für die Zeit ab dem 01.01.2011 auf.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Wilkesmann